

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats vom 9. Dezember 2025

Beschluss

| | | |
|----------------|--|-----------------|
| 6 | Raumordnung, Bau, Verkehr | 2025-175 |
| 6.0 | Raumordnung | |
| 6.0.5 | Kommunale Planung | |
| 6.0.5.1 | Bau- und Zonenordnung | |
| | Teilrevision Bau- und Zonenordnung - Nutzungsplanung - Antrag an die nächste Gemeindeversammlung - Verabschiedung | |

Ausgangslage

Die Richtplanung (Verkehrsplan) und die rechtsgültige Bau- und Zonenordnung (BZO) von Rüti wurden am 21. September 2015 durch die Gemeindeversammlung festgelegt und per 1. März 2016 in Kraft gesetzt. Basis dazu war das Raumentwicklungskonzept Rüti vom 26. März 2013.

In verschiedenen Bereichen hat sich zwischenzeitlich Veränderungsbedarf ergeben und sind neue Grundlagen und Planungen vorhanden, so dass das Raumentwicklungskonzept (REK) einer Erfolgskontrolle unterzogen und an die neuen Bedürfnisse angepasst wurde. Die Gemeinde Rüti hat dabei ihr REK von 2013 grundlegend überarbeitet und ergänzt.

Mit der Überarbeitung des REK wurde 2022 die erste Phase der Ortsplanungsrevision abgeschlossen. Das REK dient als konzeptionelle Basis für die Entwicklung der Gemeinde in den nächsten 15 bis 20 Jahren. Durch die öffentliche Auflage sowie einer vorherigen Informationsveranstaltung hatte die Bevölkerung die Möglichkeit, sich einzubringen. Das REK umfasst Strategien zur Zentrumsentwicklung, zur Siedlungsentwicklung bzw. zur Siedlungsdichte, zu den Reservezonen, zur Landschaft und zu den verschiedenen Verkehrsträgern. Weiter wurde im REK 2022 Entwicklungsschwerpunkte mit jeweiligen Zielbildern festgelegt.

Als zweite Phase der Ortsplanungsrevision legt die Gemeinde im kommunalen Richtplan allgemeingültige, strategische Ziele der Verkehrsplanung fest sowie konkrete verortbare Festlegungen für die verschiedenen Verkehrsträger. Die Ziele und Festlegungen stützen sich dabei auf die übergeordneten Planungsträgerschaft sowie andere bereits bestehende Planungen der Gemeinde. Die Richtplanung ist ein behördenverbindliches Instrument und ist nach einem künftigen Beschluss durch die Gemeindeversammlung als Auftrag für den Gemeinderat zu verstehen. Für Private hat die Richtplanung keine direkten rechtlichen Folgen.

Parallel zur Revision der Richtplanung wurde auch die Nutzungsplanung überarbeitet. In der Nutzungsplanung bestehend aus der Bau- und Zonenordnung, dem Zonenplan, den Kernzonenplänen und weiteren Ergänzungsplänen, werden die Ziele und Absichten des räumlichen Entwicklungskonzepts in Abstimmung auf den kommunalen Richtplan Verkehr in ein grundeigentümerverbindliches Planungsinstrument überführt. Ein weiterer

Anlass für die Revision der Nutzungsplanung sind dabei die veränderten, übergeordneten rechtlichen und planerischen Vorgaben.

Unter anderem werden die Begriffe der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) eingeführt und die Möglichkeiten der seit dem 1. Dezember 2024 in Kraft getretenen Revision des Planungs- und Baugesetzes unter dem Arbeitstitel «Klimaangepasste Siedlungsentwicklung» geprüft.

Die Revision der Nutzungsplanung umfasst folgende Bestandteile (alle Unterlagen mit Stand 14. November 2025, Vermerk «Gemeindeversammlung»):

- Bau- und Zonenordnung (synoptische Darstellung)
- Zonenplan 1:5'000
- Kernzonenpläne 1:1'000 (Dorf und Schilten Nüni, Ferrach, Unter Moos, Unter- und Oberfägswil, Weinberg, Schlossberg)
- Ergänzungsplan Reduktionsgebiete Autoabstellplätze 1:10'000
- Ergänzungsplan Begrünung 1:10'000
- Waldabstandslinienplan Nr. 13a Oberhaltberg 1:500
- Bericht mit Erläuterungen gemäss Art. 47 RPV
- Bericht zu den Einwendungen

Mit dem Beschluss Nr. 2024-99 vom 25. Juni 2024 wurde die Revisionsvorlage zur kantonalen Vorprüfung und internen Behördenvernehmlassung verabschiedet. Die verschiedenen Abteilungen und Behörden bekamen die Möglichkeit sich umfassend zu sämtlichen Unterlagen zu äussern. Im Vorprüfungsbericht vom 4. Oktober 2024 nahm der Kanton umfassend dazu Stellung. Mit dem Beschluss Nr. 2024-188 vom 17. Dezember 2024 wurde die überarbeitete Revisionsvorlage zu einer zweiten kantonalen Vorprüfung sowie zur öffentlichen Auflage und Anhörung verabschiedet. Die Revisionsvorlage lag während 60 Tagen vom 17. Januar bis 21. März 2025 öffentlich auf. Zu Beginn der öffentlichen Auflage fand am 20. Januar 2025 zudem eine Informationsveranstaltung im Amthaus statt.

Über die Anliegen des Kantons gibt der Vorprüfungsbericht vom 26. Mai 2025 ausführlich Auskunft. Die Anliegen des Kantons, sowie die verschiedenen Rückmeldungen aus der Bevölkerung wurden im Anschluss geprüft und soweit möglich und als sinnvoll erachtet berücksichtigt.

Während der Auflagefrist gingen von 219 Antragstellern 54 verschiedene Einwendungen über E-Mitwirkung sowie brieflich per Post ein. Mit den Einwendungen wird wie folgt umgegangen:

- 13 Einwendungen werden berücksichtigt,
- 6 Einwendungen werden teilweise berücksichtigt,
- 35 Einwendungen werden nicht berücksichtigt, wovon 15 Einwendungen aufgrund fehlender Rechtsgrundlagen oder einem Widerspruch zu kantonalen Grundlagen nicht berücksichtigt werden können.

Es werden somit gesamthaft lediglich 20 von 54 Einwendungen (37 %) inhaltlich abgelehnt und nicht berücksichtigt. Zwischen der ersten und zweiten Schlussredaktion der Baukommission wurden mit den Antragstellern der nicht berücksichtigten Einwendungen persönliche Gespräche geführt. Aus diesen Gesprächen konnten ebenfalls noch einzelne Anliegen berücksichtigt werden.

Anpassung an übergeordnetes Recht

Seit der letzten Revision der Nutzungsplanung im Jahr 2015 haben sich diverse gesetzliche Grundlagen geändert. Einige Gesetzesänderungen bieten den Gemeinden neuen Spielraum oder sind direkt, ohne kommunale Erlasse, anwendbar. Es gibt aber auch Gesetzesänderungen, auf welche die Nutzungsplanung anzupassen ist. Den Gemeinden wird dazu jeweils eine Frist von einigen Jahren gewährt.

Der Kanton Zürich hat den autonomen Vollzug der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) beschlossen. Die entsprechenden Gesetzesänderungen sind seit dem 1. März 2017 in Kraft. Der Kanton Zürich übernahm dabei 29 von 30 Baubegriffen des IVHB-Konkordats. Das Ziel des IVHB ist es, die wichtigsten Baubegriffe schweizweit zu vereinheitlichen und so das Bauen über Kantonsgrenzen hinweg zu vereinfachen. Die neuen Begriffe und teilweise geänderten Definitionen mussten in die BZO-Revision aufgenommen werden. Die angepassten Begriffe verteilen sich über die gesamte BZO. Der Einfluss auf Bauvorhaben aufgrund der Begriffsänderungen hält sich dabei in Grenzen, wobei Gebäude aufgrund der neuen Messweise der «Fassadenhöhe» in der Regel rund 30 cm höher in Erscheinung treten können.

Am 11. Mai 2016 hat der Regierungsrat die Verordnung über die Darstellung der Nutzungsplanung (VDNP) beschlossen. Darin wird sowohl die genaue Darstellung als auch der Umfang des in der Nutzungsplanung Darstellbaren geregelt. Die Darstellung der verschiedenen Zonen und Überlagerungen der diversen Pläne mussten an die VDNP angepasst werden.

Änderungen in der Bau- und Zonenordnung

Die Änderungen an der BZO sind vielseitig und ziehen sich durch das gesamte Dokument. Nebst Anliegen, welche aus dem REK oder der Richtplanung abgeleitet werden konnten, wurden auch individuelle Anliegen aus der Bevölkerung und Vollzugsthemen der Verwaltung behandelt.

Nebst diversen kleineren bzw. untergeordneten Anpassungen sollen insbesondere folgende Änderungen in der Bau- und Zonenordnung erfolgen:

Primäre Bauvorschriften

- Die bisher zulässige Gebäudelänge von 45 m in der Kernzone K I wird als zu starr und tendenziell zu gross betrachtet. Die tatsächlich vorhandene Struktur weist kaum Gebäude in der zulässigen Dimension auf. Die Gebäudelänge und -breite wird deshalb in der Kernzone K I durch eine qualitative Anforderung ersetzt. Den hohen gestalterischen und ortsbaulichen Anforderungen kann damit besser Rechnung getragen werden.
- In den Kernzonen, ausgenommen die Gebiete Weinberg und Schlossberg, wird die geschlossene Überbauung bis zur zulässigen Gebäudelänge zugelassen. Dies entspricht weitgehend bereits dem Bestand.
- Aus wohnhygienischen Gründen und um künftige Projekte einen zeitgemässen Wohnungsstandard zu vereinfachen, werden die Fassadenhöhen sämtlicher Zonen an eine Vollgeschosshöhe von 3.3 m angepasst. Die zulässige Fassadenhöhe erhöht sich so je nach Zone um 0.3 m bis 1.2 m.

- Im Sinne der Innenverdichtung wird an Hanglagen in allen Bauzonen ein anrechenbares Untergeschoss zugelassen. Als anrechenbar gilt ein Untergeschoss, wenn es Wohn- und Arbeitsräume oder andere Räume für den ständigen Aufenthalt von Personen enthält. Die anrechenbaren Untergeschosse sollen dabei natürlich anfallen und ohne übermässige Abgrabungen möglich sein.

Sonderbauvorschriften für nachhaltige Siedlungserneuerung

- Um das Bauen im Bestand zu fördern, werden in geeigneten Gebieten Sonderbauvorschriften eingeführt. Die Gebiete wurden nach einheitlichen Kriterien ausgewählt, die eine tatsächliche Entwicklung begünstigen.
- Mit den Sonderbauvorschriften wird ein zusätzliches Vollgeschoss anstelle eines Dach- oder Attikageschosses ermöglicht. Die Grundmasse können entsprechend erhöht werden.
- Um die Mehrnutzung der Sonderbauvorschriften beanspruchen zu können, müssen erhöhte Anforderungen erfüllt sein. Als zentraler Bestandteil dieser Anforderungen sind zusätzliche Wohneinheiten zu schaffen sowie mindestens die Hälfte der Geschossflächen in bestehenden Bauten (inkl. Aufstockung) zu realisieren.



Gebiete mit Sonderbauvorschriften für nachhaltige Siedlungserneuerung

Abstellplätze

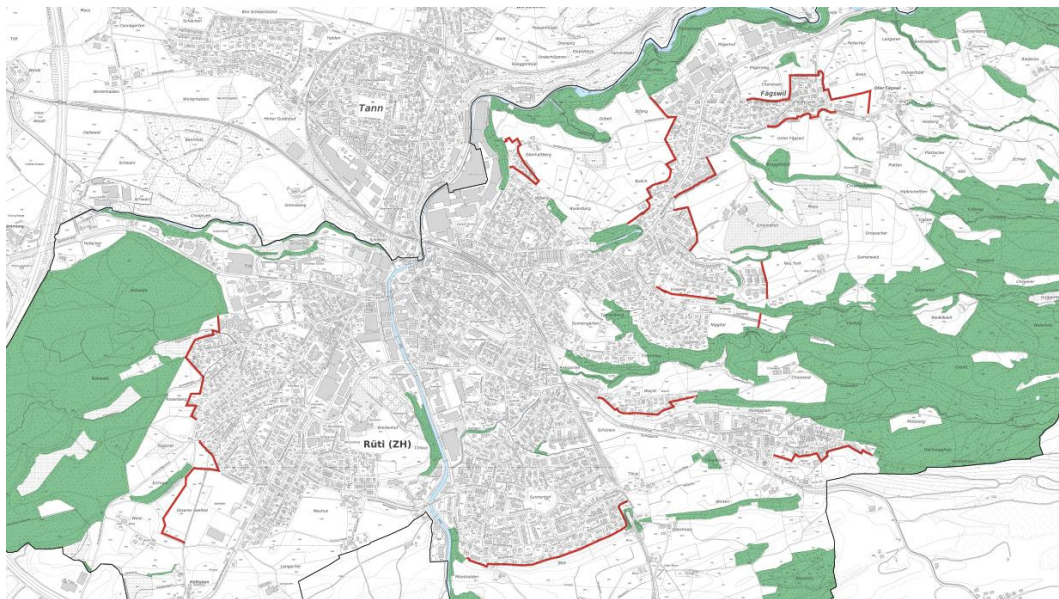
- Der Grenzbedarf an Autoabstellplätzen wird für Wohnnutzungen leicht reduziert. Weiter wird, um den Platzbedarf von Abstellplätzen zu reduzieren, die Doppelnutzung von Autoabstellplätzen explizit angestrebt.
- Der massgebliche Bedarf an Autoabstellplätzen, welcher aus dem Grenzbedarf und der ÖV-Gütekategorie berechnet wird, wird in den Güteklassen C und D reduziert. Neu sind in den Güteklassen C und D maximal 100 % statt 110 % des berechneten Grenzbedarfes zulässig. Der Minimalwert bleibt unverändert bei 70 %.
- Kann mittels eines Mobilitätskonzeptes nachgewiesen werden, dass der Bedarf an Autoabstellplätzen geringer als der berechnete massgebliche Bedarf ist, kann dieser reduziert werden. Damit wird der Möglichkeit von arealspezifischen Sharing-Angeboten und anderen autoarmen Nutzungen Rechnung getragen.
- Im Sinne der Richtplanung sowie dem Velokonzept der Gemeinde werden für die verschiedenen Nutzungen ein minimaler Bedarf an Veloabstellplätze definiert. Für die Anordnung und Ausgestaltung wird auf die kantonale Wegleitung verwiesen. Dank einem minimalen Angebot von einem Abstellplatz pro Zimmer sowie Anforderungen

an die Platzierung und Ausgestaltung der Abstellanlage im Vollzug wird der Veloverkehr gefördert.

Vorschriften zur Förderung der Siedlungsökologie

Am 1. Dezember 2024 ist die PBG-Revision «Klimaangepasste Siedlungsentwicklung» in Kraft getreten. Die PBG-Revision gibt den Gemeinden diverse neue Regelungskompetenzen für Grünthemen. Mit dem § 238a PBG bestehen neu jedoch auch Anforderungen an die Umgebung welche in jedem Fall einzuhalten und falls in der BZO nicht präzisiert, direkt anzuwenden sind. In der vorliegenden BZO-Revision sind diese neuen Möglichkeiten bereits eingeflossen. Aufgrund der Fülle an Einwendungen zu den ursprünglich vorgesehenen Präzisierungen, stellt sich die Gemeinde nun auf den Standpunkt, dass wo möglich eine Direktanwendung des PBG stattfinden soll. Lediglich dort wo das übergeordnete Recht nicht greift, soll die Möglichkeit von Präzisierungen respektive Ergänzungen genutzt werden.

- Mit der Einführung der IVHB-Begriffe ersetzt die Grünflächenziffer (GFZ) die bisherige Freiflächenziffer. Da die GFZ in ähnlicher Form auch durch die Direktanwendung von § 238a Abs. 1 PBG gesichert ist, wird auf deren Festsetzung verzichtet. Da in § 238a auch qualitative Merkmale, insbesondere bezüglich des ökologischen Wertes verankert sind, erübrigt sich auch die Einführung von zusätzlichen Bestimmungen zur Umgebungsgestaltung.
- Mit § 238a Abs. 3 bestehen bereits verbindliche Anforderungen an den Erhalt sowie die Neupflanzung von Bäumen. Auch Anforderungen an den Untergrund sind darin bereits formuliert. Es erübrigt sich deshalb dies weiter zu präzisieren.
- Für die Begrünung von Flachdächern besteht bereits eine bewährte Regelung. Auf eine weitere Präzisierung, mit qualitativen Anforderungen, wird verzichtet.
- Mit dem Ergänzungsplan Begrünung werden die Lagen von empfindlichen Siedlungsrändern ausgewiesen, die besonderer Aufmerksamkeit bedürfen. Um einen harmonischen Übergang zwischen Siedlung und offener Landschaft zu gewähren, sind an diesen Lagen Verbauungen grundsätzlich nicht erlaubt, und es bestehen erhöhte Anforderungen an die einsehbare Bepflanzung.



Speziell bezeichnete Siedlungsränder

Dienstleistungszwecke zu öffnen. Auch kulturelle Angebote sollen Einzug erhalten. Damit die Ziele des Masterplanes erreicht werden können, wird ein Teil des Industriegebietes Joweid in die Zentrumszone Z6/150 respektive die Kernzone K IIa umgezont. Die Zentrumszone Z6/150 wurde dazu eigens neu geschaffen. Zur Sicherung der im Masterplan umschriebenen Qualitäten wird der prägende Teil des Joweid-Areals mit einer Gestaltungsplanpflicht überlagert.

Nachfolgend sind sämtliche weiteren Zonenplananpassungen beschrieben:

- Die beiden öffentlichen Freiflächen in den Quartieren Weinberg und Seefeld werden von der Freihaltezone in die Erholungszone eingezont.
- Das Ensemble «Schilten Nüni», direkt neben dem Schulhaus Ferrach, wird aufgrund seiner aussergewöhnlichen und erhaltenswerten Struktur von der Wohnzone W2b/40 in die Kernzone K IIa umgezont. Die charakteristischen Merkmale werden zudem im Kernzonenplan grundeigentümerverbindlich festgehalten.
- Die beiden Gewerbegebiete Eichwies und Tannenbergl/Gubel werden im Sinne der Entwicklungsschwerpunkte 11 und 19 des REK in die Wohnzone mit Gewerbebeileichterung WG4/80 umgezont. Da das bestehende Gewerbe durch die Umzontung nicht verdrängt werden soll, wird ein minimaler Gewerbeanteil im Umfang des Erdgeschosses zwingend verlangt.
- Die ausparzellierten Teile des Feienbächli bei der Werkstrasse sowie des Dachseggbächli im Weier werden in die Freihaltezone umgezont.
- An diversen Orten werden kleinere technische Anpassungen durchgeführt. Diese beinhalten Zonenbereinigungen in Abstimmung auf die Parzellengrenzen.

Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»

Der Beschluss verfolgt die Dimension Wohnen mit den Leitsätzen «Rüti bietet attraktives Wohnen für jede Lebensphase», «Die Raumplanung respektiert die stolze Geschichte von Rüti und öffnet die Gemeinde mutig für die Zukunft» und «Vielfältige Wohnformen, lebendige Wohnquartiere und ein attraktives Zentrum schaffen Raum für persönliche Begegnungen» aus der Strategie «Rüti leben Rüti gestalten». Konkret wird mit dem Beschluss die Massnahme W2.1 Ortsplanungsrevision (u.a. Neuhaus, Waldau West, Energieplanzonen, Teilumzontung EMBRU, Joweid, etc.) weiterbearbeitet.

Der Beschluss verfolgt weiter die Dimension Arbeiten mit dem Leitsatz «Die Gemeinde Rüti ist im Zentrum einer modernen und innovativen Wirtschaftsregion und entwickelt ihre industrielle Geschichte in zukunftsorientierten Sektoren weiter» aus der Strategie «Rüti leben Rüti gestalten». Konkret werden mit dem Beschluss die Massnahmen A1.1 und A1.2 Entwicklung Technologiezentrum Joweid mit Master- und Gestaltungsplan weiterbearbeitet.

Der Beschluss verfolgt weiter die Dimension Vorsorgen mit den Leitsätzen «Der grüne Lebensraum in- und ausserhalb des Siedlungsgebietes bietet einen grossen Erholungswert und eine hohe Lebensqualität und bleibt damit eine Stärke» und «Rüti ist ein Vorbild als Energiestadt Gold und verfolgt die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung konsequent» aus der Strategie «Rüti leben Rüti gestalten». Konkret wird mit dem Beschluss die Massnahme V3.1 Umsetzung Massnahmen aus der BZO-Revision weiterbearbeitet.



Relevanz zur Erreichung der Klimaziele

Das Geschäft trägt durch positive Effekte zur Erreichung der Klimaziele bei. Der Anteil des Veloverkehrs am Modal-Split wird durch eine Verpflichtung zum Bau von attraktiven und nutzendengerechten Veloabstellplätzen gefördert. Der Pflichtbedarf an Autoabstellplätzen wird leicht reduziert sowie die maximal zulässige Anzahl Autoabstellplätze abgestimmt auf die Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr weiter eingeschränkt.

Die Siedlungserneuerung stellt ein wesentliches Instrument zur Erreichung der Klimaziele der Gemeinde Rüti dar. Durch die Stärkung der inneren Entwicklung und die Modernisierung der bestehenden Bausubstanz – unter anderem mittels der Sonderbauvorschriften für nachhaltige Siedlungserneuerung – können der Ressourcenverbrauch reduziert und zusätzlicher Bodenverbrauch vermieden werden. Damit wird eine nachhaltige Weiterentwicklung des Siedlungsgebiets unterstützt.

Finanzielle Auswirkungen

Die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung hat keine unmittelbaren Folgekosten. Durch diverse Auf- und Umzonungen entstehen jedoch Mehrwerte, die im Rahmen des Mehrwertausgleiches gemäss Art. 62b BZO mit 25 % abgeschöpft werden. Der durch Auf- und Umzonungen geschaffene Mehrwert beträgt gemäss der Mehrwertprognose rund CHF 64.3 Mio. was zu einer Mehrwertabgabe von CHF 12.9 Mio. führt. Die Einnahmen aus der Mehrwertabgabe fliessen in den Mehrwertausgleichsfonds und sind zweckgebunden für kommunale raumplanerische Massnahmen einzusetzen.

Submission

Das Geschäft hat keine submissionsrechtlichen Auswirkungen.

Termine approximativ

| | |
|--------------------------------|--------------------|
| Informationsveranstaltung | 19. Januar 2026 |
| Abstimmung Gemeindeversammlung | 16./17. März 2026 |
| Genehmigung | Sommer/Herbst 2026 |

Beschlussveröffentlichung

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

Kommunikation, Publikation

Es wird eine Medienmitteilung erstellt und diese wird in der 51. Kalenderwoche 2025 versendet. Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht und über das amtliche Publikationsorgan publiziert.

Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit

Für den Beschluss ist gemäss Art. 28 Abs. 1 Ziff. 4 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 der Gemeinderat im Rahmen der Vorbereitung der Geschäfte der Gemeindeversammlung zuständig.

Vorgesehener Beschluss

1. Die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung - Nutzungsplanung wird gemäss Beilagen zuhanden der nächsten Gemeindeversammlung verabschiedet.
2. Der nächsten Gemeindeversammlung, welche am 16. März 2026, als Zusatztermin am 17. März 2026, stattfindet, wird die nachstehende Abstimmungsvorlage unterbreitet:

«Teilrevision Bau- und Zonenordnung - Nutzungsplanung» bestehend aus

- Bau- und Zonenordnung (synoptische Darstellung)
- Zonenplan 1:5'000
- Kernzonenpläne 1:1'000 (Dorf und Schilten Nüni, Ferrach, Unter Moos, Unter- und Oberfägswil, Weinberg, Schlossberg)
- Ergänzungsplan Reduktionsgebiete Autoabstellplätze 1:10'000
- Ergänzungsplan Begrünung 1:10'000
- Waldabstandslinienplan Nr. 13a Oberhaltberg 1:500
- Bericht mit Erläuterungen gemäss Art. 47 RPV
- Bericht zu den Einwendungen

Der Bericht zur Mitwirkung mit den nicht berücksichtigten Einwendungen wird genehmigt.

Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an der Revisionsvorlage in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Entscheiden im Rechtsmittelverfahren oder von Auflagen im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Referent: Ressortvorsteher Peter Weidinger

3. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird gestützt auf § 89 PBG beantragt, die Revision der kommunalen Nutzungsplanung zu genehmigen.
4. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission wird ersucht, diese Vorlage im Sinne von § 59 des Gemeindegesetzes zu prüfen und dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung bis am 23. Januar 2026 Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
5. Die Abteilung Bau wird in Zusammenarbeit mit dem Bereich Präsidiales beauftragt, bis am 13. Januar 2026 den Beleuchtenden Bericht im Hinblick auf die Gemeindeversammlung zu erstellen.
6. Die Abteilung Bau wird beauftragt, mit der Informations- und Kommunikationsstelle sowie dem Bereich Präsidiales das Projekt mit den vorgenannten Kommunikationsmassnahmen zu begleiten.



7. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Ressortvorsteher Bau
 - Leitung Abteilung Bau
 - Raumplanungs- und Baukommission
 - Informations- und Kommunikationsstelle
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (Zur Stellungnahme, unter Beilage von Punkt 8)
 - SUTER o VON KÄNEL o WILD Planer und Architekten AG, Peter von Känel, (peter.vonkaenel@skw.ch)
 - Internet «Teilrevision Bau- und Zonenordnung - Nutzungsplanung - Verabschiedung zuhanden Gemeindeversammlung – Verabschiedung» unter Beilagen von Punkt 8
 - Archiv
8. Beilagen:
- Teilrevision Nutzungsplanung - Zonenplan 1:5'000
 - Teilrevision Nutzungsplanung - Kernzonenpläne 1:1'000 (Dorf und Schilten Nüni, Ferrach, Unter Moos, Unter- und Oberfägswil, Weinberg, Schlossberg)
 - Teilrevision Nutzungsplanung - Ergänzungsplan Reduktionsgebiete Autoabstellplätze 1:10'000
 - Teilrevision Nutzungsplanung - Ergänzungsplan Begrünung 1:10'000
 - Teilrevision Nutzungsplanung - Waldabstandslinienplan Nr. 13a Oberhaltberg 1:500
 - Teilrevision Nutzungsplanung - Bericht mit Erläuterungen gemäss Art. 47 RPV

Versand: 16. Dezember 2025

Gemeinderat Rüti



Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber